

den Bruch der Nenner 1; also geben die Längen der Strecken CB, AC, DE und FG unmittelbar Maße für die Größe der Winkelfunktionswerte.

Wenden wir die neuen Erklärungen der Winkelfunktionen an, so sind wir nicht mehr auf den ersten Viertelkreis (Quadrant I) beschränkt. Wir können die Kurbel AB über den Gipfelpunkt F hinausdrehen und gelangen in den zweiten Viertelkreis (Quadrant II). Zum Winkel α' , den wir gleich $180 - \alpha$ (Supplementwinkel von α) gewählt haben, gehört die Kurbelstellung AB'. Wir sehen, daß die Strecke C'B' gleich CB ist und dieselbe Richtung hat, kommen also zu der Feststellung:

$$\sin (180^\circ - \alpha) = \sin \alpha.$$

Die Strecke AC' ist zwar auch gleich AC, aber entgegengerichtet. Dem tragen wir Rechnung, indem wir dem Funktionswert negatives Vorzeichen geben:

$$\cos (180^\circ - \alpha) = -\cos \alpha.$$

Auch bei Tangens und Cotangens sind die Abschnitte DE und FG' zwar gleich, aber entgegengesetzt gerichtet den zu α gehörigen Abschnitten DE und FG:

$$\begin{aligned} \operatorname{tg} (180^\circ - \alpha) &= -\operatorname{tg} \alpha, \\ \operatorname{ctg} (180^\circ - \alpha) &= -\operatorname{ctg} \alpha. \end{aligned}$$

(Schluß folgt in Nr. 10)

Die dritte Lehrlingszwischenprüfung während des Krieges

Zum dritten Male während des Krieges hat der Reichsinnungsmeister zur Lehrlingszwischenprüfung aufgerufen. Obwohl die Beteiligung aller Lehrlinge an der Prüfung Pflicht ist, konnte man doch in diesem Jahre von einem besonderen Eifer sprechen. Hiervon zeugen die Anfragen, die Anfang des Jahres eingingen. Man sieht hieraus auch, daß sowohl Lehrmeister wie Lehrling von der großen Bedeutung der Zwischenprüfung während eines Krieges überzeugt sind. Gerade die Zwischenprüfung ist ein Mittel, die Leistungskurve nach oben zu richten. Der vermehrte Einsatz der Lehrlinge in der täglichen Werkstattarbeit rechtfertigt eine Durchführung der Prüfung auch unter den jetzigen erschwerten Bedingungen.

Die Innungen und die Prüfungskommissionen haben es zum Teil mit der Durchführung nicht leicht gehabt. Aber sie haben gezeigt, daß sie sich ihrer Pflicht bewußt sind, die Förderung unseres Nachwuchses gerade im Kriege mit allen Mitteln voranzutreiben. Die in diesem Jahre von den Obermeistern, Lehrlingswarten und Meistern geleistete Arbeit ist ganz besonders anzuerkennen.

Auch die Lehrlinge haben wieder ihr Können zeigen müssen. Es waren praktische Arbeiten anzufertigen, wie sie am Werkstisch vorkommen, allerdings in vergrößertem Maßstab. Hierzu kam die schriftliche und mündliche Prüfung.

Als sich am 22. März die Zentralprüfungskommission in Berlin zur Arbeit zusammensetzte, waren 399 Arbeiten eingegangen. Herr Linfert führte als Vorsitz die Prüfung. Mit ihm prüften die Herren Kitzky, Abeler und Asmussen die praktischen Arbeiten. Die Herren Gewerbeoberlehrer Brauns und Böckle zensierten völlig unabhängig von der ersten Kommission die theoretischen Arbeiten.

Die geringere Zahl der Arbeiten gegenüber dem Vorjahre erklärt sich durch die Einberufungen zum RAD, und zur Wehrmacht. Nur wenige Arbeiten, keine 5 Stück, mußten wegen Nichtinnehaltens der Bedingungen ausscheiden. Es waren im 1. Lehrjahr 146 Arbeiten, im 2. Lehrjahr 145 Arbeiten und im 3. Lehrjahr 108 Arbeiten zu prüfen. Um diese gewissenhaft zu beurteilen, war fast eine ganze Woche notwendig.

140 Arbeiten erhielten mehr als 8 Punkte und konnten wieder ausgezeichnet werden. Neun Diplome befanden sich unter diesen Zeichnungen. Da die Zensur der mündlichen Prüfung keine Nachprüfung erfahren kann, beschloß der Zentralprüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Reichsinnungsmeister, daß nur das Ergebnis der praktischen und der schriftlichen Prüfung ausschlaggebend sein sollte. Für die Prüfungskommission ist die mündliche Prüfung auch fernerhin zu zunchmen. Die mündliche Prüfung ist nämlich ein unerläßliches Element der Lehrlingszwischenprüfung, und die Vorprüfungskommission so ein sehr gutes Bild von dem Lehrling. Als sehr gut hatten sich die Aufgabenblätter für die theoretischen Aufgaben erwiesen. Es gab keinen Zweifel, welche Aufgaben schriftlich zu lösen sind.

Was nun die Geldprämien anbetrifft, so können in diesem Jahre wieder 1500 RM, die zusammen von den Firmen Flume und Jacoby zur Verfügung gestellt sind, als Werkzeugprämien verteilt werden. Die Firmen den Nachwuchs auch während des Krieges so tatkräftig fördern, sei ihnen an dieser Stelle besonders gedankt.

Zum ersten Male in diesem Jahre wird die Verteilung der Meisterschulprämien auf alle drei Lehrjahre ausgedehnt. Die mit einer Werkzeugprämie bedachten Lehrlinge erhalten auch sämtlich die Meisterschulprämie. Diese wird ihnen nach den bekannten Bedingungen das neu einzurichtende oder schon bestehende Konto gutgeschrieben. Die Empfänger der Werkzeugprämien sind auch sämtlich Träger der diesjährigen Meisterschulprämie. 14 Lehrlinge erhalten zum dritten Male in diesem Jahre die Zuteilung. Als Belohnung für ihren Fleiß bekommen sie eine Zusatzprämie von 50 RM.

Die Firma Wempe hat wieder 500 RM für die Meisterschulprämien überwiesen. Auch die Gesellschaft der Freunde des Lehrlingswesens hat 200 RM zur Verfügung gestellt. Beiden Spendern sagen wir unser herzlichsten Dank.

Zieht man den Schlußstrich unter die diesjährige Prüfung, so kann man sagen, daß auch in diesem Jahre die Lehrlinge ihr ganzes Können gezeigt haben. Die Leistungen der Lehrlinge gehen aufwärts. Den Abschluß der Prüfung bildete wieder die Festlegung der neuen Aufgaben für die kommende Zwischenprüfung.

Franz Müller

Aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Von unserem Sonderberichterstatler aus Prag

Kriegsbedingte Preisbildung. Unter diesem Titel bringt das Fachorgan „Orloj“ für die Uhrmacher und Juweliere im Protektorat einen sehr ausführlichen Artikel, der alle Unklarheiten der jetzigen Preisbildung zu beseitigen trachtet unter Bezug auf die Regierungsverordnung vom 10. Mai 1939, Z. 121, betreffend die Errichtung des Obersten Preisamtes in Prag. Wir greifen im folgenden die wichtigsten Punkte heraus:

1. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob und inwieweit seine Preise und Zahlungen unter Berücksichtigung der Erzeugungskosten, des Gewinnes und Umsatzes seit 1. Januar 1940 volkswirtschaftlich begründet sind.

2. Wenn sie die volkswirtschaftlich begründete Höhe übersteigen, ist der Unternehmer zur unverzüglichen Herabsetzung in der nötigen Höhe verpflichtet und hat dies dem Obersten Preisamt zu melden, dem es vorbehalten bleibt, eine Änderung der Preisherabsetzung vorzunehmen.

3. Das OPA. kann, falls die Meldung nicht erfolgt, selbst die nötige Änderung der Preise anordnen.

4. In jenen Fällen, wo volkswirtschaftlich unberechtigt hohe Preise bestehen, die aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht gesenkt werden können, ist der Unternehmer verpflichtet, dies dem OPA. zu melden und eine andere Lösung zu beantragen, die von Amts wegen erfolgen kann.

5. Falls sich übermäßig hohe Gewinne weder zur Preissenkung, noch zu Investitionen zu Preissenkungszwecken, noch auch zu bestimmten Zweckreserven benutzen lassen, kann das OPA. die Abführung dieser Gewinne an den Staatsfonds anordnen, der zur Sicherung des nötigen Preisniveaus im Protektorat dient.

6. Geschäfts- und gewerbliche Unternehmungen, deren Jahresumsatz weder 1940 noch 1941 100 000 Kr. (10 000 RM) nicht überschritten haben, und Industrieunternehmen, die 1941 einen Jahresumsatz von 200 000 Kr. (20 000 RM) aufwiesen, sind von der Verpflichtung zur Preissenkung befreit.

7. Übertretungen der angeführten Bestimmungen unterliegen der strafung nach den Bestimmungen der Regierungsverordnung über die Errichtung des OPA.

Die Einheits- und Gruppenpreise wurden mit Wirkung vom 1. April 1942 vom OPA. in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab beim OPA. kommando der Wehrmacht auch im Protektorat eingeführt.

Gebührenermäßigung für gewerbliche Wirtschaftshilfe. Die gewerbliche Wirtschaftshilfe, die als Übernahme der Bürgschaft des Protektorats für ein bei einer Geldanstalt aufgenommenes Darlehen (Kontokorrentdarlehen) gewährt wird, genießt die Gebührenermäßigung nach § 1 der RV. vom 1. August 1940, Slg. Nr. 295, über Gebührenermäßigungen für die gewerbliche Reichswirtschaftshilfe und analoge Aktionen.

Die Offenhaltung der Uhrmacher- und Juwelieregeschäfte im Protektorat wurde neu geregelt wie folgt: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18 Uhr, am Mittwoch von 8.30 bis 13.30 Uhr, am Sonnabend von 8.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr. Diese Fristen dürfen nicht überschritten werden.

Das Uhrmachergewerbe haben angemeldet:

1. Alois Vojacek, Prag, VII. Bezirk, Friedgasse 24,
2. Jaroslav Dudek, Prag, VIII. Bezirk, Weinberggasse 10.

Das Uhrmacherhandwerk hat unter Belassung der Gewerbebescheinigung aufgegeben: Josef Hypsa in Prag-Moderschan.

Todesfall. Es verstarb der Uhrmacher und Juwelier Josef Jirasek in Raudnitz a. d. Elbe.